

Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411

Adressaten:

Regierungen

Kreisverwaltungsbehörden

Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum in Bayern geltenden „Gesetz über den Ladenschluß“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Vollzugshinweise:

1. Anwendungsbereich

§§ 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß sind dahingehend auszulegen, dass „digitale Kleinstsupermärkte“ keine Verkaufsstellen sind.

„Digitale Kleinstsupermärkte“ im Sinn dieser Vollzugshinweise sind Supermärkte ohne Verkaufspersonal, die ein Vollsortiment im Sinn der Nr. 2 führen und die in Nr. 3 genannte Verkaufsfläche nicht überschreiten.

2. Vollsortiment

Für die Klassifizierung als „Vollsortiment“ reicht das Angebot von Konsumgütern, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs oder auch Gebrauchsgütern. Dabei erfolgt insbesondere keine Vorgabe, dass Frischwaren, Tiefkühlwaren, Textilwaren oder dergleichen angeboten werden müssen.

Von der Sonderstellung als „digitaler Kleinstsupermarkt“ sollen alle Bereiche des stationären Einzelhandels vor Ort profitieren können.

3. Verkaufsfläche

Die reine Verkaufsfläche ist auf bis zu 100 Quadratmeter begrenzt.

Nicht in die Berechnung einbezogen werden Lagerräume sowie sonstige Wirtschafts- und Betriebsräume und dergleichen.

4. Sonn- und Feiertagsschutz

Der Betrieb von „digitalen Kleinstsupermärkten“ an den Sonn- und Feiertagen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ist nicht zulässig, da er geeignet ist, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören, und nicht auf Grund Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

Auch Reinigungs- und Auffüll Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig, da hierfür keine arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestände vorliegen, die eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zulassen würden.

Eine feiertagsrechtliche Befreiung nach Art. 5 FTG kommt für den Betrieb digitaler Kleinstsupermärkte grundsätzlich nicht in Betracht, da die Eröffnung einer Einkaufsmöglichkeit für Waren des alltäglichen Bedarfs keine atypische Fallgestaltung darstellt, bei der die Beachtung der Anforderungen nach Art. 2 Abs. 1 FTG unverhältnismäßige Auswirkungen hätte, die vom Zweck des Gesetzes nicht beabsichtigt sind. Auch wirtschaftliche Interessen rechtfertigen für sich allein keine Befreiung nach Art. 5 FTG.

5. **Baurecht**

Digitale Kleinstsupermärkte sind bauplanungsrechtlich gewerbliche Nutzungen. Die Einrichtung eines solchen Kleinstsupermarktes bedarf deshalb im Regelfall der bauaufsichtlichen Genehmigung, ggf. in Gestalt einer Genehmigung der Nutzungsänderung. Diese Genehmigung wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, ggf. im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Prüfungsgegenstand im hier anwendbaren vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 Bayer. Bauordnung (BayBO) ist die Einhaltung des Bauplanungsrechts, des Abstandsflächenrechts und des gemeindlichen Satzungsrechts. Ein besonderes Augenmerk wird, mit Blick auf ggf. betroffene Nachbarn, dem Gebot der Rücksichtnahme unter dem Blickwinkel der An- und Abfahrt von Kundinnen und Kunden – gerade auch mit Blick auf die Öffnungszeiten – gelten.

6. **Abgrenzung zu Sonderformen von Verkaufsstellen**

Mit diesen Vollzugshinweisen zu „digitalen Kleinstsupermärkten“ (die gemäß Nr. 1 keine Verkaufsstellen sind) geht keine Änderung hinsichtlich des Vollzugs des Ladenschlussrechts im Übrigen einher. Insbesondere ergeben sich für Sonderformen von Verkaufsstellen, wie zum Beispiel

- Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Direktvermarktung („Ab-Hof-Verkauf“) im Sinne der Urproduktion,
- Apotheken,
- Tankstellen,
- Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flughäfen oder Fährhäfen

keine Änderungen.

7. **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2021 in Kraft.

gez. Ingrid K a i n d l
Ministerialdirigentin